

# Das Haus der Technik informiert: Veranstaltungen und Zertifizierungen

Im Haus der Technik finden in diesem Jahr wieder zahlreiche Veranstaltungen zu den Themenfeldern Krane und Hebezeuge statt. Dabei wurden auch drei neue Veranstaltungen ins Programm aufgenommen.

Ziel der Veranstaltungen ist es, Informationen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit beim Bau und Betrieb von Krananlagen aus der Sicht der Praxis, der Prüfung und der Vorschriftenentwicklung zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes zu geben sowie den vielfältigen Wünschen nach einem Erfahrungsaustausch der Kransachverständigen, Prüfsachverständigen, Konstrukteuren, Instandhaltern und Verantwortlichen für den Einsatz der Krane nachzukommen.

Die ständig steigenden Ansprüche an den Arbeitsschutz erfordern einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch über die sich laufend verändernden Vorschriften und Weiterentwicklungen. Für viele Unternehmen ist hierzu Unterstützung durch fachliche Beratung eine unentbehrliche Hilfe. Das gilt nicht zuletzt für die Auslegung und Anwendung der immer komplexer werdenden Vorschriften. Die Inhalte der Veranstaltungen sind so ausgewählt, dass jeder Teilnehmer die neuesten Informationen zum Stand der Vorschriften und deren Anwendung unter EU-Bedingungen erfährt. Hierzu kommen Hinweise zur Gleichbehandlung von Problemfällen, die in der täglichen Praxis auftreten können. Die Möglichkeit zu Fragestellungen sowie Diskussionen ist auf diesen Veranstaltungen umfangreich vorhanden.

Drei Veranstaltungen wurden neu ins Programm aufgenommen:

## 1. Zertifizierte Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP) für die Prüfung von Kranen nach DGUV Vorschrift 3 (mit Praxisteil)

Nachweis der Qualifikation und Kompetenz, um als Elektrotechnisch unterwiesene Person entsprechende Prüfungen an Kranen gemäß § 14 der Betriebssicherheitsverordnung (in Verbindung mit der TRBS 1201) und § 5 (1) Nr. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV Vorschrift 3 durchführen zu können.

Dieses Seminar dient gleichzeitig auch als Nachweis der Zugangsberechtigung in elektrische Betriebsräume. Die Befugnis gilt für Nennspannungen bis 1000 V Wechselspannung und 1500 V Gleichspannung.

**Zum Inhalt:** Krane und Hebezeuge müssen entsprechend § 14 (4) Nr. 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beziehungsweise § 26 der Unfallverhütungsvorschrift Krane DGUV V52 (früher BGV D6) mindestens einmal jährlich durch eine Befähigte Person beziehungsweise durch einen Prüfsachverständigen geprüft werden. Dazu ist aber zu beachten, dass die in der DGUV Vorschrift 3 geforderten Prüfungen in bestimmten Zeitabständen durch diese Prüfungen nicht abgedeckt werden. Der Arbeitgeber hat zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes elektrische Anlagen und Betriebsmittel wiederholt zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen obliegt einer Elektrofachkraft. Stehen für die Mess- und Prüfaufgaben geeignete

Mess- und Prüfgeräte zur Verfügung, dürfen auch elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft prüfen (Verantwortlichkeit klarstellen beziehungsweise Anbindung zur Rechtsnorm herstellen!). Die Teilnehmer lernen anhand von praktischen Beispielen (Übungen), die korrekte Durchführung dieser Prüfungen. Nach erfolgreicher Prüfung als Abschluss dieses Seminars haben die Teilnehmer ihre Qualifikation für diese Tätigkeiten nachgewiesen.

## 2. Einführungsseminar zur praktischen Anwendung der EN 13001-3-3 Grenzzustände und Sicherheitsnachweise von Lauftrad/Schiene-Kontakten für Brücken- und Portalkrane

**Zum Inhalt:** Die Teilnehmer erhalten grundsätzliche Informationen zur Anwendung der EN 13001. Insbesondere wird in diesem Seminar der Teil 3-3 Grenzzustände und Sicherheitsnachweise von Lauftrad/Schiene-Kontakten anhand von Beispielen vorgestellt. Die Teilnehmer sollen nach dem Seminar in der Lage sein, die EN 13001-3-3 auf eigene Anwendungsfälle zu übertragen.

## 3. Zertifizierte Person für die Prüfung von Materialdicken mittels Ultraschall an Kranen

**Zum Inhalt:** Krane und Hebezeuge müssen entsprechend § 14 (4) Nr. 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beziehungsweise § 26 der Unfallverhütungsvorschrift Krane DGUV V52 (früher BGV D6) mindestens einmal jährlich durch eine Befähigte Person beziehungsweise durch einen Prüfsachverständigen geprüft werden. Diese Prüfung ist im Wesentlichen eine Sicht- und Funktionsprüfung. Ist hier- durch eine ausreichende Beurteilung nicht möglich, sind weitere Prüfungen vorzunehmen, zum Beispiel zerstörungsfreie Prüfungen von Material. Dabei kann es auch notwendig sein, Materialdicken von Bauteilen der Tragkonstruktion zu überprüfen. Diese können zum Beispiel durch Korrosion, Verschleiß gemindert sein. Die alleinige visuelle Betrachtung der Tragkonstruktion von Kranen reicht nicht immer aus. Die Teilnehmer lernen anhand von praktischen Beispielen (Übungen), das Prinzip der Wanddickenmessung mittels Ultraschall und das Erkennen von Fehlmessungen.

**Eine Auflistung aller geplanten Veranstaltungen für das Jahr 2018 findet sich hier: [http://www.krananlagen-info.de/downloads/veranstaltungen\\_krane\\_2018.pdf](http://www.krananlagen-info.de/downloads/veranstaltungen_krane_2018.pdf)**



**HAUS DER TECHNIK**

Partner der RWTH Aachen  
und der Universitäten Duisburg-Essen  
Münster - Bonn - Braunschweig